

2592/AB
Bundesministerium vom 17.09.2025 zu 3057/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.572.542

Wien, 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3057/J vom 17. Juli 2025 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 3

- 1. Auf Basis welcher konkreten Berechnungsmethoden bzw. Datenquellen schätzt Ihr Ressort die jährliche Steuerlücke in Österreich?*
- 3. Warum werden in Ihren Schätzungen zur jährlichen Steuerlücke Ausfälle durch Insolvenzen miteinberechnet?*

Bisher existieren keine Schätzungen/Berechnungen der Steuerlücke/Tax Gap im Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Die Berechnung einer gesamten Steuerlücke wird nur in sehr wenigen Ländern durchgeführt, wobei hier unterschiedliche methodische Ansätze und Definitionen gewählt werden, die jedoch gemeinsam haben, dass sie keine exakten Einschätzungen zu fehlenden Steuereinnahmen liefern und daher nur bedingt aussagekräftig sind.

Gleiches gilt für derartige Schätzungen internationaler Einrichtungen. Das BMF verfolgt als

primäres Ziel, mit seinen verfügbaren Ressourcen jene Lücken, die durch die Experten laufend identifiziert werden, durch legistische nationale und internationale (z.B. im Rahmen von Verhandlungen zu Doppelbesteuerungsabkommen/DBA) sowie organisatorische Maßnahmen zu schließen.

Zu Frage 2

Wie hoch waren die tatsächlichen Steuermehreinnahmen aus Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu den Prognosen?

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich“ dazu bekannt, nicht nur die finanziellen Interessen der Republik, sondern auch die redlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor unfairen und wettbewerbsverzerrenden Methoden zu schützen, indem konsequent gegen Steuerverschiebungen, Steuerbetrug und unerwünschte Steuervermeidungen vorgegangen wird.

In der jüngeren Vergangenheit wurde eine Vielzahl steuerrechtlicher Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit umgesetzt, deren Wirkungen und tatsächlichen Steuermehreinnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht evaluiert wurden. Dazu zählen insbesondere das erst kürzlich im Jahr 2024 erlassene Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I; das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 oder das Abgabenänderungsgesetz 2022 – AbgÄG 2022 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023.

Eine Evaluierung der Regelungsvorhaben zur Identifikation der Zielerreichung (beispielsweise betreffend die finanziellen Auswirkungen) bzw. von Verbesserungspotenzialen und zum Aufzeigen von Umsetzungsempfehlungen, erfolgt grundsätzlich fünf Jahre nach dem Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden der jeweiligen Maßnahmen. Um jedoch frühzeitig und effektiv auf sich laufend ändernde Betrugsmuster reagieren zu können und die aus dem BBKG 2024 resultierenden Erkenntnisse in allfällig notwendige Novellierungen der betreffenden Regelungsvorhaben einfließen zu lassen, wurde für das Gesetzespaket eine Evaluierung bereits im Jahr 2027 vorgesehen.

Zu Frage 4 und 5

4. Welche konkreten Maßnahmen sind im angekündigten Betrugsbekämpfungspaket vorgesehen? (Bitte um tabellarische Auflistung je Maßnahme inklusive erwarteten Einnahmen)

5. Wie hoch schätzt Ihr Ressort die steuerlichen Mehreinnahmen, die durch die Umsetzung des Betrugsbekämpfungspaketes erzielt werden können?

Die Bekämpfung von Steuerbetrug und unerwünschten Steuervermeidungen einhergehend mit dem Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen sind essenziell für eine funktionierende Wirtschaft und ein gerechtes Steuersystem.

Die wichtigsten Eckpunkte des geplanten Maßnahmenpakets sind:

- Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien,
- Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens im Rahmen der Umsatzsteuer bei Grundstückslieferungen (sofern die unionsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden),
- effektive Nutzung neuer (EU weiter) Datenquellen wie automatischer Informationsaustausch über Kryptokonten,
- sowie Einrichtung einer Experten-Arbeitsgruppe, die weitere Vorschläge für die Betrugsbekämpfung erarbeiten soll. Die betroffenen Ressorts werden hinsichtlich ihres Wirkungsbereichs beigezogen.

Die genannte Expertenkommission soll in mehreren Unterarbeitsgruppen jeweils themenspezifische Konzepte erarbeiten. Die Unterarbeitsgruppen sollen sich unter anderem mit Themen wie USt-Betrugsmodellen, Bekämpfung von Scheinunternehmen, Einnahmenverkürzungen und Zollbetrug befassen.

Die erwarteten Mehreinnahmen belaufen sich im Jahr 2026 auf +270 Mio. Euro, im Jahr 2027 auf +330 Mio. Euro, im Jahr 2028 auf +390 Mio. Euro und sollen auf +450 Mio. Euro im Jahr 2029 steigen.

Zu Frage 6

Wird Ihr Ressort vermehrt auf Künstliche Intelligenz setzen, um Steuerbetrug hintanzuhalten oder aufzuklären?

- a. Wenn ja, in welcher konkreten Art und Weise und wie wird Konflikten mit dem Datenschutzrecht begegnet?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Künstliche Intelligenz im Sinne von Machine Learning wird bereits seit 2016 zur Aufdeckung von Steuerverkürzung und -betrug eingesetzt. Dazu gibt es eine dezidierte Abteilung, das Predictive Analytics Competence Center (PACC), die für den Einsatz und Entwicklung der ML-Risikomodelle zuständig ist. Die Einsatzgebiete werden sukzessive erweitert und vertieft.

Konkret wird Machine Learning unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt:
Betriebsprüfungsfallauswahl, Gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge,
Betriebsprüfung Zoll, Familienbeihilfe, Arbeitnehmerveranlagung, Betriebliche
Veranlagung, Unternehmensgründungen, Abgabensicherung, u.v.m.

Aus dem Bereich Künstliche Intelligenz werden hauptsächlich Methoden aus dem Bereich Machine Learning eingesetzt: Logistische Regressionen, Decision Trees, Random Forest, Gradient Boosting, Quantile Regression, Neural Network Autoencoder, Natural Language Processing, Social Network Analysis. Diese Algorithmen werden mit den eigenen historischen Daten trainiert.

Daten sind die Grundlage für den Einsatz von Machine Learning. Je höher die Qualität und je präziser die Daten, umso qualitativer sind auch die Ergebnisse daraus. Datenquellen werden nur insoweit verwendet, als es hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt. Des Weiteren wird in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des BMF hergestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

